

Nichtoffener städtebaulicher Realisierungswettbewerb

Städtebauliche Neuordnung von Teilflächen am Stahnsdorfer Damm in Kleinmachnow



Wettbewerbsgebiet mit Mast im Hintergrund - Aufnahme am 10.05.2019



Julius-Kühn-Institut - Aufnahme am 10.05.2019



Gewächshäuser - Aufnahme am 10.05.2019



Trafostation "Industriegebiet" - Aufnahme am 24.04.2019

RÜCKFRAGENPROTOKOLL

24. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

Ergänzung der Auslobung	1
Zu 1.3 Wettbewerbsbedingungen (Seite 2)	1
Zu 1.6 Wettbewerbsunterlagen (Seite 4)	1
Zu 1.9 Geforderte Leistungen (Seite 6)	1
Zu 1.12 Weitere Bearbeitung (Seite 8)	1
Zu 2.3 Gebäudebestand (Seite 12)	2
Zu 2.4 Baudenkmale (Seite 12)	2
Rückfragen und Beantwortung	2
Zu 1.9 Geforderte Leistungen (Seite 7)	2
Zu 1.10 Beurteilung und Vorprüfung (Seite 7)	3
Zu 2 Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben (Seite 10)	3
Zu 2.3 Gebäudebestand (Seite 12)	3
Zu 2.4 Baudenkmale (Seite 12)	4
Zu 3.1 Allgemeine Zielsetzungen (Seite 17)	4
Zu 3.2 Umgang mit Lärm / Lärmproblematik (Seite 18)	7
Zu 3.3 Nutzung und Städtebau (Seite 19)	7
Zu 3.6 Mobilität und ruhender Verkehr (Seite 20)	8
Zu 3.7 Freiflächenplanung (Seite 21)	8
Zu Anlage 2 Plangrundlage mit Abgrenzung des Wettbewerbsgebiets	8
Zu Anlage 4 Luftbilder	9
Zu Anlage 5 Erhaltenswerter Baumbestand	9
Zu Anlage 7 Entwurf Bebauungsplan Nr. KLM-BP-006-e	9

Ergänzung der Auslobung

Zu 1.3 Wettbewerbsbedingungen (Seite 2)

- Die Auslobungssumme wurde gemäß den Regelungen der RPW 2013/ Merkblatt 51 AKBW Honorarzone II berechnet.
- Es gibt keine Beschränkungen des Zulassungsbereichs.
- Der Wettbewerb wird in deutscher Sprache durchgeführt.

Zu 1.6 Wettbewerbsunterlagen (Seite 4)

Am Rande des Kolloquiums am 10. Mai 2019 wurde jedem Teilnehmer die Modelleinsatzplatte für das geforderte Arbeitsmodell mit zwei zu erhaltenden denkmalgeschützten Bestandsgebäuden ausgegeben.

Unter https://www.dropbox.com/sh/mqzsgd96kni56c7/AAC_7u5OzNpKHItBoC2sIQa6a?dl=0 können folgende, nachgefragte, zusätzliche Unterlagen heruntergeladen werden:

- Information Modellbau (Datei im DXF-Format)
- Anlage 04a Luftbild 2018 im Maßstab 1:3.000 (A3)
- Anlage 05a Erhaltenswerter Baumbestand - Allee am Stahnsdorfer Damm
- Anlage 07a B-Plan KLM-BP-006-c-3 Planzeichnung
- Anlage 07a B-Plan KLM-BP-006-c-5 Planzeichnung

Zu 1.9 Geforderte Leistungen (Seite 6)

Ausschlusskriterien / Verstoß gegen bindende Vorgaben:

Es werden entgegen der Angabe unter 1.9 Absatz 3 auf Seite 7 der Auslobung bindende Vorgaben im Sinne des § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 RPW 2013 formuliert (siehe auch „1.10 Beurteilung und Vorprüfung“). Die bindenden Vorgaben sind:

- Erschließung des Areals durch Planstraßen vom Stahnsdorfer Damm (einerseits durch eine Planstraße gegenüber der Straße Dreilinder Weg für den Gewerbehof und den Lärmschutzriegel und andererseits durch eine Planstraße gegenüber dem Haupttor des Julius-Kühn-Instituts für die Wohnbebauung).
- Erhalt der in der Planunterlage gekennzeichneten denkmalgeschützten Gebäude (Pfortnerhäuschen und Wagenunterstand) sowie der geschützten Bäume laut B-Planentwurf (siehe Anlagen 5 und 7).

Zu 1.12 Weitere Bearbeitung (Seite 8)

Es wird keine Angabe zur Gewichtung des Wettbewerbsergebnisses im Falle eines anschließenden Verhandlungsverfahrens gemacht, da ein Auftragsversprechen ausschließlich nur für die weitere Ausarbeitung des Vorentwurfs zu einem städtebaulichen Entwurf erfolgt.

Zu 2.3 Gebäudebestand (Seite 12)

Die östlich des denkmalgeschützten Pförtnerhäuschens gelegene Trafostation „Industriegelände“ mit den Abmessungen von 5,5 x 5,5 Meter wird in absehbarer Zeit außer Betrieb genommen und durch einen Neubau ersetzt. Der genaue Standort und die Abmessungen (maximal ca. 3 x 5 Meter) der zu ersetzenden Trafostation sind noch nicht genau bekannt. Der im Rückfragenkolloquium diskutierte Gedanke einer Integration in die denkmalgeschützten Gebäude ist aus Sicht der Gemeinde Kleinmachnow nicht weiter zu verfolgen.

Zu 2.4 Baudenkmale (Seite 12)

Die beiden Baudenkmale sind zu erhalten und einer sinnvollen Nutzung, gegebenenfalls in Gemeinschaftseigentum zuführen.

Rückfragen und Beantwortung

Im Folgenden werden die während der Begehung / des Kolloquiums am 10. Mai als auch die bis zum 13. Mai 2019 schriftlich per E-Mail eingegangenen Fragen beantwortet und dabei jeweils den entsprechenden Abschnittsziffern der Auslobung zugeordnet.

Zu 1.9 Geforderte Leistungen (Seite 7)

Frage	Antwort
<p>1 <i>Gemäß § 5 Abs. 2 RPW 2013 werden Darstellungen, die über die in der Auslobung geforderten Leistungen hinausgehen oder gegen bindende Vorgaben der Ausloberin verstoßen, von der Vorprüfung ausgesondert. Zusätzliche Darstellungen sowie erläuternde Skizzen sind zugelassen.</i></p> <p>Bitte näher erläutern, da etwas missverständlich formuliert. Was ist der Unterschied zwischen Darstellungen, „die über die in der Auslobung geforderten Leistungen hinausgehen“ und „zusätzlichen“ Darstellungen? Sind z. B. zusätzliche (skizzenhafte) perspektivische Darstellungen erlaubt?</p>	<p>Nicht verlangte Mehrleistungen von Teilnehmern stehen im Widerspruch zur Honorierung des Verfahrens. Ihre Berücksichtigung durch das Preisgericht verstößt gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Teilnehmer.</p> <p>Zusätzliche Darstellungen wie <u>eine</u> erläuternde Skizze oder <u>eine</u> skizzenhafte perspektivische Darstellung zur Erläuterung der Entwurfsidee maximal im A3-Format sind zugelassen.</p> <p>Aufwendige Perspektive(n) / fotorealistische Darstellungen („Renderings“) sind jedoch nicht zugelassen. Dafür ist ein Arbeitsmodell abzugeben.</p>
<p>2 Sind zusätzliche Schnitt-Darstellungen (1:1000 / 1:500) zugelassen?</p>	<p>Zusätzliche Schnitt-Darstellungen (1:1.000/ 1:500) zur Erläuterung der Entwurfsidee maximal im A3-Format sind zugelassen.</p>

Zu 1.10 Beurteilung und Vorprüfung (Seite 7)

Frage	Antwort
<p>3 Absatz Bindende Vorgaben der Auslobung (Seite 8) und 3.4. Erschließung (Seite 20)</p> <p>Die Formulierung wechselt hier zwischen zwei „bindend einzuhaltenden Planstraßen“ und zwei „als Maßgabe zu betrachtenden Anbindungen“. Bitte erläutern, ob lediglich die beiden definierten Anschlusspunkte („Anbindungen“) an den Stahnsdorfer Damm gesetzt sind, d.h. eine Feinerschließung des Wettbewerbsgebietes noch zu entwickeln ist, oder ob auch Art und der Verlauf der beiden Planstraßen (mit Wendehammer bzw. Kreisel wie in der Planungsstudie von NÄGELIARCHITEKTEN) gesetzt sind?</p>	<p>Es sind lediglich die definierten Anschlusspunkte („Anbindungen“) an den Stahnsdorfer Damm gesetzt. Art und Verlauf der Planstraßen (mit Wendehammer bzw. Kreisel in der Planungsstudie von NÄGELIARCHITEKTEN) sind nicht gesetzt. Der genaue Verlauf innerhalb des Wettbewerbsgebietes sowie die Feinerschließung ist Aufgabe der Wettbewerbsteilnehmer.</p>

Zu 2 Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben (Seite 10)

Frage	Antwort
<p>4 Gibt es im Wettbewerbsgebiet Altlasten?</p>	<p>Seit 1990 wurden diverse Untersuchungen zur Klärung der Altlastensituation auf dem Wettbewerbsgrundstück beauftragt. Dabei wurden unter anderem Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sowie Dachpappe festgestellt. Ziel ist es, die Flächen im Vorfeld der geplanten Bebauung von Altlasten zu bereinigen.</p>

Zu 2.3 Gebäudebestand (Seite 12)

Frage	Antwort
<p>5 Die Integration des Gebäudebestandes des Bundesforschungsinstituts (auch der Gewächshäuser) ist nicht vorgesehen, heißt das sie ist ggf. konzeptabhängig denkbar oder vollkommen ausgeschlossen (d. h. Abriss ist beschlossen)?</p>	<p>Die Integration des Gebäudebestandes des Bundesforschungsinstituts Julius-Kühn-Institut ist konzeptabhängig denkbar und nicht ausgeschlossen.</p>

Zu 2.4 Baudenkmale (Seite 12)

Frage	Antwort
6 Ist der Mast neben dem Pfortnerhäuschen denkmalgeschützt?	Der Mast ist kein Denkmal.

Zu 3.1 Allgemeine Zielsetzungen (Seite 17)

Frage	Antwort
7 Laut Auslobung werden maximal 120 Wohneinheiten angestrebt. Kann eine weitere Aussage zur mittleren anzunehmenden Wohnungsgröße gemacht werden? (Z. B. Durchschnittsgröße einer Wohneinheit = 80 m ² Wohnfläche (WF) und Brutto-Geschossfläche GF = WF x 125 %)	Es gibt keine Vorgaben hinsichtlich einer mittleren Wohnungsgröße. Dies ist Aufgabe der Wettbewerbsteilnehmer.
8 Laut Auslobung wird „prinzipiell“ (Seite 17) bzw. „ganz überwiegend“ (Seite 19) eine offene Bauweise gewünscht - soll mit dieser Formulierung lediglich eine komplett geschlossene Blockrandbebauung ausgeschlossen werden, d. h. kann gleichzeitig davon ausgegangen werden, dass die (Wohn)Bebauung in Teilen (z. B. zu Emissionsquellen) einen geschlossenen Charakter aufweisen könnte?	Mit den Formulierungen zu einer „prinzipiellen“ bzw. „ganz überwiegend“ gewünschten offenen Bauweise soll eine geschlossene Bauweise gemäß BauNVO vermieden werden. Um der Aufgabenstellung hinsichtlich der Lärmschutzproblematik gerecht zu werden, kann die (Wohn)Bebauung jedoch in Teilen (z. B. zu Emissionsquellen) einen geschlossenen Charakter aufweisen.
9 Laut Auslobung sollen Gebäudelängen über 50 Meter vermieden werden. Beziehen sich die 50 Meter auf eine ununterbrochene Gebäudekante, d. h. durch Knicke oder Versprünge im Gebäude selbst kann diese Länge theoretisch überschritten werden oder auf die Gesamtlänge eines Gebäudes unabhängig von dessen Feingliederung durch Versprünge etc.?	Gebäudelängen über 50 Meter sollen vermieden werden. Ziel ist die Wahrung eines offenen Gebietscharakters. Lange, geschlossene Riegel, mit oder ohne Versprünge werden in der Gemeinde Kleinmachnow an diesem Standort und insbesondere straßenbegleitend als städtebaulich nicht überzeugend erachtet. Siehe auch Antwort zu Frage Nummer 15.
10 <i>Ziel ist es, das Gebiet in Vorbereitung der bevorstehenden Bebauungsplanverfahren 006-e "Nördlich Stahnsdorfer Damm" und 006-f "Landesfläche Nord" neu zu ordnen und eine einheitliche städtebauliche Figur für beide Flächen zu entwickeln. Dabei soll der Städtebau deutlich verkörpern, dass sich keine weitere Bebauung anschließen kann.</i>	

Bitte diese Formulierung genauer erläutern - bedeutet sie, dass für das Wettbewerbsgebiet ein neues Bebauungsplanverfahren vorgesehen ist, d.h. bestehende B-Plan Entwürfe (vgl. Anlage 7) keine Gültigkeit besitzen oder sind die existierenden B-Plan Entwürfe als Grundlage für die Entwicklung der städtebaulichen Figur zu betrachten (vgl. Anlage 11)?

Die städtebauliche Figur im bestehenden B-Plan-Vorentwurf KLM-BP-006-e "Nördlich Stahnsdorfer Damm" ist nicht als Grundlage für die künftige Entwicklung des Gebietes im Rahmen des Wettbewerbs zu betrachten. Allerdings sind die Nutzungsmaße als Orientierungswerte aufzugreifen. Der bestehende B-Plan-Vorentwurf (Anlage 7) wird im Anschluss an das Wettbewerbsverfahren angepasst.

- 11 *Da eine spätere bauliche Entwicklung der östlich/ südöstlich entlang des Stahnsdorfer Damms gelegenen Waldfläche in Hinblick auf das erhaltenswerte Landschaftsbild zuverlässig ausgeschlossen bleiben soll, ist mit städtebaulichen Mitteln ein Ensemble oder eine andere in sich geschlossene städtebauliche Figur zu entwickeln, mit der klare Raumkanten situiert werden.*

Eine Frage zur (süd-)östlichen Grenze des Planungsumgriffs („Landesfläche Nord“): Der Planungsumgriff scheint nicht mit den bestehenden Flurstücken übereinzustimmen (siehe z. B. Anlage 4), weiterhin werden in der Planungsstudie (Anlage 11) die anschließenden unbebauten Flächen als „Restflächen“ betitelt. Besteht auf denjenigen Flurstücken, die teilweise innerhalb des Planungsumgriffs liegen und teilweise als „Restflächen“ gelten daher möglicherweise etwas Spielraum für die Ausformulierung der geforderten „Raumkante“ zu den südöstlich angrenzenden Waldflächen oder ist die „rote Linie“ des Planungsumgriffs in keinem Fall zu überschreiten? In anderen Worten: ist eine geringe Überschreitung der „roten Linie“ mit einem Gebäudeteil möglich, solange eine entsprechend große Ausgleichsfläche innerhalb des Planungsumgriffs ausgewiesen werden kann?

Dies ist richtig, der Planungsumgriff stimmt nicht mit den bestehenden Flurstücksgrenzen überein. Der Gemeinde Kleinmachnow ist es wichtig, die östlich / südöstlich entlang des Stahnsdorfer Damms gelegene Waldfläche in Hinblick auf das erhaltenswerte Landschaftsbild zu schützen und eine spätere bauliche Entwicklung auszuschließen. Das Wettbewerbsgebiet darf nicht erweitert und die „rote Linie“ nicht überschritten werden.

- 12 Gibt es einen Mindestanteil an geförderten Wohnungen? Es wird unter 3.1 Allgemeine Zielsetzungen erwähnt, dass es in Kleinmachnow zunehmend Handlungsbedarf beim Wohnungsangebot sowohl für einkommensschwä-

Nein, im Rahmen des Wettbewerbs wird kein Mindestanteil an zu realisierenden förderfähigen Wohneinheiten gefordert. Förderfähiger Wohnraum soll außerhalb des Wettbewerbsgebietes östlich der Pascalstraße und südlich

-
- chere Bevölkerungsgruppen, als auch im freifinanzierten Segment gibt – kann man herausleiten, dass es auch in unserem Gebiet ein bestimmter Anteil von Wohneinheiten förderfähig sein soll?
-
- 13 Sind entsprechend der Anzahl der im Entwurf vorgesehenen Wohneinheiten soziale Infrastrukturen mit zu berücksichtigen?
- Soziale Infrastruktureinrichtungen wie eine Kita und Schule sind in angemessener Entfernung zum Wettbewerbsgebiet vorhanden, beziehungsweise sollen außerhalb des Wettbewerbsgebietes östlich der Pascalstraße und südlich des Stahnsdorfer Damms durch den Bebauungsplan KLM-BP-006-c-5 errichtet werden. Eine Seniorenfreizeiteinrichtung gibt es bisher nicht, der Bau eines Seniorenheims südlich des Stahnsdorfer Damms ist geplant in dessen Erdgeschoss sich eine solche Einrichtung unterbringen ließe. Eine Jugendfreizeiteinrichtung, das Jugendhaus "Club am Rathaus", befindet sich am Rathausmarkt am Adolf-Grimme-Ring 1, ein Kinder- und Jugendcafé in der Straße Hohe Kiefer 32. Darüber hinaus gibt es eine Parcours-Anlage für Jugendliche im Europarc direkt neben der Skaterbahn und der Graffitiwand in der Max-Planck-Allee. In der Gemeinde Kleinmachnow soll im nächsten Jahr ein Erlebnisspielplatz realisiert werden. Die Anlage eines oder mehrerer privater Kinderspielplätze im Wettbewerbsgebiet ist erwünscht.
-
- 14 Gibt es Vorgaben hinsichtlich der Errichtung von Einzelhandelsflächen?
- Die Gemeinde Kleinmachnow ist ausreichend mit Einzelhandelsflächen versorgt bis überversorgt. Daher sollen im Wettbewerbsgebiet keine großflächigen Nutzungen vorgeschlagen werden. Einzelne Ladenlokale sind jedoch denkbar.
-
- 15 Der geforderte Schallschutz des Quartiers und die ebenfalls geforderte „offene Bauweise“ stehen im Widerspruch. Kann aus Schallschutzgründen von der „offenen Bauweise“ abgewichen werden?
- Wohngebäude sollten möglichst in offener Bauweise gemäß BauNVO errichtet werden. Es ist Aufgabe der Teilnehmenden eine städtebauliche Figur zu entwerfen, die einen ausreichenden Schallschutz gewährleistet. Es ist aber durchaus denkbar, den vorzusehenden Gewerberiegel in lärmabschirmender und damit eher in geschlossener Bauweise auszuführen. Siehe auch Antwort zu Nr. 9.
-

Zu 3.2 Umgang mit Lärm / Lärmproblematik (Seite 18)

Frage	Antwort
16 Was wird genau mit „introvertierten Lärmschutzarchitektur“ und „abweisender Straßenfassade“ gemeint?	Mit introvertierter Lärmschutzarchitektur ist allgemein die soziale Abkehr von lärmbelasteten Emissionsorten gemeint. Eine vollständige Abwendung vom Emissionsort / öffentlichen Raum kann einen Verlust von sozialem Leben und sozialer Kontrolle bedeuten, der wiederum Folgen für Sicherheit und Lebensqualität an dieser Stelle bedeutet.

Zu 3.3 Nutzung und Städtebau (Seite 19)

Frage	Antwort
17 Laut Auslobung besteht eine Vorgabe zur GRZ von maximal 0,25 (WA-Flächen). Bestehen darüber hinaus weitere Vorgaben, z. B. zur GFZ, maximalen Anzahl von Vollgeschossen oder Traufhöhen?	Die Nutzungsmaße des B-Plan-Vorentwurfs KLM-BP-006-e "Nördlich Stahnsdorfer Damm" sind als Orientierungswerte aufzugreifen. Die Vorgabe einer maximalen GRZ von 0,25 in der / den entsprechenden Wohnbaufläche(n) ist zwingend einzuhalten. Für den erforderlichen Lärmschutz erscheint eine entsprechend hohe Bebauung im westlichen Wettbewerbsgebiet sinnvoll. 15 Meter (Gebäudeoberkante) sollen dabei jedoch nicht überschritten werden. Es ist auf ein angemessenes Verhältnis der Höhenstaffelung zwischen lärmabschirmender Bebauung und dahinter liegenden Wohngebäuden zu achten.
18 Welche entsprechenden Vorgaben bestehen zu den MI-Flächen im Westteil des Wettbewerbsgebietes?	Die Nutzungsmaße des B-Plan-Vorentwurfs KLM-BP-006-e "Nördlich Stahnsdorfer Damm" sind als Orientierungswerte aufzugreifen.
19 Gibt es bestimmte Vorstellungen zur durchschnittlichen Anzahl der Personen pro Wohneinheit?	Es sollen mit dem Wettbewerbsentwurf Angebote von Singlewohnungen bis zu Familienwohnungen geschaffen werden, die dementsprechend vermarktet werden sollen.

Zu 3.6 Mobilität und ruhender Verkehr (Seite 20)

Frage	Antwort
<p>20 Kann der geltende Stellplatzschlüssel laut Stellplatzsatzung der Gemeinde Kleinmachnow aufgrund der bestehenden ÖPNV Anbindung (Buslinie 620 fährt alle 20 Minuten zwischen 6 und 22 Uhr) reduziert werden und falls ja um welchen Faktor (siehe Stellplatzsatzung § 5 (1))? Können zusätzliche Mobilitätsangebote (z. B. ein dem Quartier zugeordnetes Car-Sharing Angebot) eine weitere Reduktion bewirken?</p>	<p>Der öffentliche Straßenraum – angrenzend an das Wettbewerbsgebiet – ist zur Aufnahme von ruhendem Kfz-Verkehr nicht vorgesehen. Es ist sicherzustellen, dass der durch das Gebiet generierte ruhende Verkehr vollständig innerhalb des Wettbewerbsgebiets untergebracht wird. Der Vorschlag innovativer Mobilitätskonzepte wird begrüßt.</p>

Zu 3.7 Freiflächenplanung (Seite 21)

Frage	Antwort
<p>21 Wie ist mit dem schützenswertem Baumbestand umzugehen?</p>	<p>Die gemäß Bebauungsplanentwurf KLM-BP-006-e "Nördlich Stahnsdorfer Damm" zeichnerisch dargestellten, mit Erhaltungsbindung versehenen Bäume sind zu berücksichtigen und zu erhalten. Weitere nach Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Kleinmachnow schützenswerte Bäume sind nach Möglichkeit zu integrieren, dies ist aber keine zwingende Vorgabe.</p>

Zu Anlage 2 Plangrundlage mit Abgrenzung des Wettbewerbsgebiets

Frage	Antwort
<p>22 Können zusätzliche CAD Grundlagen zur in der Auslobung (Seite 13) erwähnten Höhenentwicklung / Topographie im Wettbewerbsareal bereitgestellt werden?</p>	<p>Eine Vermessungsgrundlage mit Höhenangaben liegt nur für einen Teilbereich des Wettbewerbsgebietes vor (Planunterlage B-Planentwurf KLM-BP-006-e „Nördlich Stahnsdorfer Damm“) und steht in der Dropbox zur Verfügung.</p>
<p>23 In der CAD Grundlage besteht auf dem westlichen Gewerberiegel ein Vermerk „gesetzt“ - betrifft dies die Nutzung als „Gewerbehalle“ oder auch die eingetragene L-förmige Kubatur?</p>	<p>Dies betrifft vor allem die Nutzung. Die eingetragene L-förmige Kubatur sollte dennoch berücksichtigt werden.</p>

Zu Anlage 4 Luftbilder

Frage	Antwort
24 Kann das Luftbild von 2018 in einer größeren Ausdehnung (insbesondere in Nord-Süd-Richtung) bereitgestellt werden?	Ein Luftbild in einer größeren Ausdehnung steht im Dropbox-Ordner zur Verfügung.

Zu Anlage 5 Erhaltenswerter Baumbestand

Frage	Antwort
25 Aus dem Baumbestandsplan wird der Unterschied der verschiedenen erhaltenswerten Baumsymbole nicht ersichtlich. Was bedeuten die zwei unterschiedlichen Symbole für „geschützte Bäume“?	Beide Symbole bedeuten „geschützte Bäume“ gemäß Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Kleinmachnow. Jedoch wurden vom Vermessungsbüro und Umweltgutachterbüro für die Darstellung des gleichen Sachverhalts unterschiedliche Symbole verwendet.
26 Gibt es einen Baumbestandsplan des süd-östlichen Teils des Wettbewerbsgebiet ("Landesfläche Nord")?	Einen Baumbestandsplan für den süd-östlichen Teil des Wettbewerbsgebiets ("Landesfläche Nord") gibt es nicht. Im Dropbox-Ordner steht ein Bestandsplan der erhaltenswerten Allee-bäume am Stahnsdorfer Damm zur Verfügung.

Zu Anlage 7 Entwurf Bebauungsplan Nr. KLM-BP-006-e

Frage	Antwort
27 In der Auslobung werden die Bebauungspläne der angrenzenden Gebiete erwähnt, diese sind aber nicht in den Anlagen erhalten. Können die Bebauungspläne KLM-BP-006-c-3, KLM-BP-006-c-5 und KLM-BP-006-f sofern vorliegend zur Ansicht bereitgestellt werden?	Die angrenzenden Bebauungspläne stehen im Dropbox-Ordner zur Verfügung. Für den B-Plan KLM-BP-006-f gibt es bisher keinen Vorentwurf.